

# Wehren muss man sich am Anfang

**BTR** Rechtsanwälte  


**BTR** Rechtsanwälte  


## **Dr. Christian Siegl**

Wirtschaftsrecht • privates Baurecht • Anwaltschaftung  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Kurzinformation und Tipps  
zum Thema**

## **Andrea Marx**

Familienrecht • Vertragsrecht • Mietrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

## **Martin Thelen**

Bußgeldsachen • Schadensersatzrecht • Sozialrecht

**Berlin • Brandenburg  
Frankfurt am Main • Stuttgart • München**

Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg  
**Telefon 0 33 81/52 31 - 0 • Fax 0 33 81/52 31 - 52**  
[www.btr-rechtsanwaelte.de](http://www.btr-rechtsanwaelte.de)  
[brandenburg@btr-rechtsanwaelte.de](mailto:brandenburg@btr-rechtsanwaelte.de)

## **Beratungshilfe bei ALG II**

**Dr. Christian Siegl**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



## Verweigert Ihnen das Amtsgericht den Beratungshilfeschein?

Das ist keine Überraschung, denn der Staat spart, wo er kann.

Am liebsten natürlich bei Ihnen.

Die Regelungen zum ALG II (Hartz IV) sind ausgesprochen kompliziert und die Bescheide kaum verständlich. Schnell und gern streichen die Arbeitsgemeinschaften Zahlungen zusammen. Zum Ausgleich überhäufen sie Betroffene mit obskuren Änderungs- und sonstigen Bescheiden. Der neue Trend: Wollen sich die Betroffenen anwaltlich beraten lassen, verweigert ihnen das Amtsgericht den **Beratungshilfeschein**. Was nun?

**Die Rechtslage:** Der **Anspruch auf Beratungshilfe ist gesetzlich verbrieft**. Das Beratungshilfegesetz (BerHG) gewährt dem Rechtssuchenden auf Antrag Hilfe für die Beratung und die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Die Voraussetzung: Der Betroffene kann die Mittel hierfür nicht aufbringen und es besteht auch keine andere zumutbare Möglichkeit, wirksame Hilfe zu erlangen.

**Die neue Sparsamkeit:** Rechtspfleger begründen die Verweigerung des Beratungshilfescheines in Sozialsachen damit, man könne beim Jobcenter oder der ARGE vorsprechen und sich dort beraten lassen. Diese Behörden seien gerade im sozialrechtlichen Bereich verpflichtet, bei einem ablehnenden Bescheid die Gründe für die Ablehnung darzulegen, Rechtswege aufzuzeigen und bei der Formulierung von Rechtsmitteln zu helfen.

**Der Effekt:** Die Vertretung durch die Arbeitsagentur kostet nichts und ist garantiert erfolglos. So werden falsche Entscheidungen der Jobcenter und Leistungszentren erst gar nicht überprüft. Das entlastet die Sozialgerichte und versperrt den Betroffenen wirksam den Rechtsweg gegen die gesetzwidrige Kürzung von Leistungen. Da spart der Staat auf mehreren Ebenen richtig Geld!

**Rechtsmittel:** Die Verweigerung des Beratungshilfescheins ist eine Entscheidung des Rechtspflegers. Diese Entscheidung kann der Rechtssuchende mit der **Erinnerung** angreifen. Dabei hat er das Recht auf seiner Seite. Die **anwaltliche Vertretung gegen ungünstige Bescheide der Arbeitsverwaltung ist immer erforderlich**, denn die **Arbeitsagenturen sind zur Rechtsauskunft weder befugt, noch befähigt**. (Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Beschlüsse vom 16.7.2007 und 11.10. 2007 Az.:70 a II 2650/07).

**Fazit und Tipp:** Die Verweigerung des Beratungshilfescheins bei einer Kürzung oder Streichung von ALG I oder II ist immer rechtswidrig. **Lassen Sie sich nicht abwimmeln!** Verweigert der Rechtspfleger Ihnen den Beratungshilfeschein, legen Sie gegen diese Entscheidung sofort **Erinnerung zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle ein**.

Diese Übersicht ist nur eine erste Information und auch unser Kurzratgeber kann nicht alle Fragen beantworten. Kein Schriftstück ersetzt das persönliche Gespräch mit Ihrem Rechtsanwalt. Sollten Sie also Fragen zu Ihrem Problem haben, rufen Sie uns unter **03381- 5231-0** an. **Die kurze telefonische Konsultation ist selbstverständlich kostenfrei**.

Dr. Christian Sieg'l  
Fachanwalt für Arbeitsrecht